

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. Juni 2017;
inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr.
2720.26 (Laufnummer 15487)**

**Gesetz
über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt
des Kantons Zug
(Publikationsgesetz)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.3**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und § 47 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981²⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und § 47 der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [152.3](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und der weiteren Erlasse des Kantons Zug» (GS) sowie in der «Bereinigten Gesetzessammlung» (BGS) herauszugeben.

² *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ In die GS und BGS sind nicht aufzunehmen:

(Aufzählung unverändert)

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die GS und BGS aufgenommen werden.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS in elektronischer Form heraus und führt die Register. Auf Verlangen werden die Erlasse gegen Gebühr gedruckt abgegeben.

² Die Staatskanzlei hat die Unveränderbarkeit der rechtsgültig publizierten GS und BGS durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.

³ Die beiden Sammlungen (GS und BGS) sind gleichwertig.

§ 5a (neu)

Formelle Berichtigung

¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und BGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.

² Sinnverändernde Fehler und Formulierungen sind:

- a) Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler;
- b) falsche Zahlen und Nummerierungen;
- c) falsche Verweise;
- d) terminologische Unstimmigkeiten.

³ Formelle Berichtigungen an der Verfassung des Kantons Zug sowie an Gesetzen und Beschlüssen des Kantonsrats erfolgen nach den Vorgaben des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats¹⁾.

¹⁾ BGS [141.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ Inkrafttreten am ...